

**BDI**

BDI-Stellungnahme

Umwelt und Technik

zum Vorschlag der französischen Ratspräsidentschaft für eine EU-Bodenschutz-Rahmenrichtlinie vom 25. September 2008

Dokumenten Nr.
D 0253

Datum
9. Dezember 2008

Seite
1 von 2

Die deutsche Industrie begrüßt die ablehnende Haltung der Bundesregierung zum Vorschlag der französischen Ratspräsidentschaft für eine Bodenschutz-Rahmenrichtlinie vom 25. September 2008. Zwar enthält der Vorschlag zahlreiche Änderungen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag, welche die Regelung teilweise flexibler ausgestalten. Dennoch ist die Industrie nach wie vor Hauptadressat der vorgeschlagenen Regelungen zum Altlastenmanagement, so dass mit erheblichen Belastungen zu rechnen ist. Und das, obwohl Altlasten/altlastenverdächtige Flächen nur einen geringen Prozentsatz des Bodens und seiner Problemfelder ausmachen. Den zu erwartenden Belastungen stehen keine **Wettbewerbsvorteile** gegenüber. Ein für ganz Europa geltender Ordnungsrahmens für den Bodenschutz schafft keine wettbewerbsverbessernden Rahmenbedingungen für deutsche Unternehmen, da Bodenschutzaspekte bei Investitionen in neue Standorte nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Aus Sicht der deutschen Industrie ist schon fraglich, warum auf europäischer Ebene Regelungen zum Bodenschutz erlassen werden sollen. Nach dem Prinzip der **Subsidiarität** darf die Europäische Gemeinschaft nur in solchen Bereichen aktiv werden, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht oder nur unbefriedigend gelöst werden können. Ein Initiativrecht der EU ist nach dem Prinzip der Subsidiarität also nur dann zu bejahen, wenn ein bestimmter Bereich strukturell nur für die gesamte Europäische Gemeinschaft geregelt werden kann. Der BDI unterstreicht die Wichtigkeit des Bodenschutzes und unterstützt die Politik in ihrem Bemühen, schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden und bereits festgestellte Altlasten zu sanieren. Aber gerade die Sanierung von Altlasten muss standortnah unter Berücksichtigung der lokalen Begebenheiten sowie der aktuellen Nutzung bzw. einer beabsichtigten Folgenutzung erfolgen. Über 300 verschiedene Bodentypen in Europa zeigen, dass es große regionale Unterschiede gibt. Das Defizit einiger Staaten hinsichtlich bodenschutzrechtlicher Regelungen gibt der EU nicht das Recht, unter Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip eine Bodenschutz-Rahmenrichtlinien zu erlassen. Der Bodenschutz muss auf nationaler Ebene geregelt werden.

Ausprägung des Grundsatzes der Subsidiarität ist auch, dass die Gemeinschaft nur solche Mittel einsetzen darf, die in einem adäquaten Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen. Dies bedeutet, dass vor allem auf unangemessenen Verwaltungsaufwand verzichtet werden muss. Die Bemühungen um **Deregulierung und Entbürokratisierung** würden durch eine neue EU-Bodenschutz-Rahmenrichtlinie einen massiven Rückschlag erleiden, da der Richtlinienentwurf zusätzliche kostenträchtige und unnötige Berichts-

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: 030 2028-1466
F: 030 2028-2466

Internet
www.bdi.eu

E-Mail

C.Schiffer@bdi.eu

pflichten für die Industrie vorsieht. Zudem konterkariert eine EU-Bodenschutz-Rahmenrichtlinie die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft um „better regulation“.

Abzulehnen ist der französische Vorschlag auch deshalb, weil er zwei wesentliche Kritikpunkte der Industrie nicht berücksichtigt. So wird der Verkauf von Grundstücken durch die vorgeschlagene Einführung des **Bodenzustandsberichts** erheblich schwieriger. Beim Verkauf von Grundstücken ist ein Bodenzustandsbericht zu erstellen, der dem Käufer und möglicherweise auch einer Behörde vorzulegen ist. Insbesondere diese Einbeziehung von Umweltbehörden in den privaten Grundstücksverkehr ist nach Auffassung der Industrie abzulehnen, da sie einen Eingriff in die Vertragsfreiheit der betroffenen Parteien bedeutet. Im Übrigen bietet das Privatrecht bereits jetzt ausreichend Raum für einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Beteiligten. Der beabsichtigte Bodenzustandsbericht wird zudem die Vermarktung von Grundstücken und insbesondere die Wiederverwertung gewerblich genutzter Grundstücke erheblich erschweren und einschränken. Das hat zur Folge, dass ein Flächenverbrauch nicht reduziert werden kann, sondern zu befürchten ist, dass neue Gewerbegebiete ausgewiesen werden aus Furcht vor bürokratischen Hürden bei einer eigentlich vernünftigen Umnutzung bestehender Gewerbeflächen.

Auch der Vorschlag der französischen Ratspräsidentschaft schafft einen von der deutschen Industrie nicht zu akzeptierenden **Generalverdacht** gegenüber genehmigten gewerblichen und industriellen Anlagen und Tätigkeiten. Dieser Generalverdacht wurde vom BDI bereits mehrfach scharf kritisiert. Gerade die Unternehmen stehen mit jeder einzelnen Anlage unter Altlastenverdacht, die nach europäischem und nationalem Umweltrecht bereits eine Genehmigung haben. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind die Schutzmaßnahmen und deren Überwachung zur Verhinderung von Bodenverunreinigungen bereits nachzuweisen. Zudem erfolgt eine regelmäßige Kontrolle durch die für Bodenschutz zuständige Behörde. Die durch die neuen Regelungen entstehenden Verfahrenskosten stehen damit in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen für die Umwelt, vielmehr drohen Doppelerfassungen und -prüfungen ohne ökologischen Mehrwert.